

---

**Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes**

---

**Gesuchsteller/in:**

Name/Vorname.....  
 Verein.....  
 Strasse/Nummer.....  
 PLZ/Ort.....  
 Telefon.....  
 Fax.....  
 E-Mail.....

|  |
|--|
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |

**Vertreter/in:**

Name/Vorname.....  
 Strasse/Nummer.....  
 PLZ/Ort.....  
 Telefon.....  
 Fax.....  
 E-Mail.....

|  |
|--|
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |

**Anlass / Betrieb:**

Anlass.....  
 Örtlichkeit.....

|  |
|--|
|  |
|  |

Datum.....  
 Betriebszeiten.....

|  |
|--|
|  |
|  |

2. Datum.....  
 Betriebszeiten.....

|  |
|--|
|  |
|  |

3. Datum.....  
 Betriebszeiten.....

|  |
|--|
|  |
|  |

**Art des Betriebs**.....

- Festwirtschaft  
 vorübergehender Klein- und Mittelverkauf

**Grösse des Betriebs (m2):**.....

|  |
|--|
|  |
|--|

**Grösse des Betriebs (Anzahl Personen):**.....

|  |
|--|
|  |
|--|

**Ort/Datum**

|  |
|--|
|  |
|--|

**Unterschrift**

|  |
|--|
|  |
|--|

**Verfügung:**

- Erteilung der Bewilligung
- Abweisung des Gesuches (gemäss beiliegender Begründung)

**Auflagen und Bedingungen**.....

**Gebühr (Fr.)**.....

Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angeforderte Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

**Ort/Datum**

**Stempel / Unterschrift**

## Massgebliche gesetzliche Bestimmungen

### Gastgewerbegesetz (GGG, LS 935.11) und die Verordnung zum Gastgewerbegesetz

Insbesondere:

#### § 24 Animierverbot GGG

Den Gästen und den in den Gastwirtschaften tätigen Personen dürfen keine alkoholhaltigen Getränke aufgedrängt werden.

#### § 25 Alkoholabgabeverbot GGG

Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- und Drogenabhängige ist verboten.

Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

#### § 32 Alkoholverkaufsverbot GGG

Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- und Drogenabhängige ist verboten.

Der Verkauf von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

### Polizeiverordnung der Gemeinde Hirzel (PVO) vom 13. Juni 2013

Insbesondere:

Art. 17 Abs. 2 PVO           Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen.

## Bedingungen und Auflagen

- Die gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften für den Verkauf von Lebensmitteln und Esswaren sowie für die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr vor Ort und Stelle bleiben vorbehalten.
- Anwohnerinnen und Anwohner sind über die geplanten (Fest-) Aktivitäten zu informieren. Nach 22:00 Uhr ist auf die Nachtruhe der AnwohnerInnen besonders Rücksicht zu nehmen.
- Abfallbeseitigung ist Sache des Veranstalters; dieser trägt auch die Kosten.
- Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr, Polizei und Sanität etc.) muss jederzeit gewährleistet werden.
- Den Besuchern müssen genügend Toiletten zur Verfügung gestellt werden.

Ich habe die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntnis genommen

Ort/Datum

Unterschrift

Kundendienstzeiten

Montag: 07.00 - 11.00 Uhr / 14.00 - 18.00 Uhr   Dienstag bis Freitag: 08.00 - 11.00 Uhr / 14.00 - 16.00 Uhr

Gemeinde Hirzel | Bergstr. 6 | 8816 Hirzel | Telefon 044 729 70 70 | [gemeindeverwaltung@hirzel.ch](mailto:gemeindeverwaltung@hirzel.ch) | [www.hirzel.ch](http://www.hirzel.ch)